

**BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT
DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN²¹⁸**

Beschluss

Auf seiner 7242. Sitzung am 15. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Iraks und der Arabischen Republik Syrien gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

**Resolution 2170 (2014)
vom 15. August 2014**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1618 (2005) vom 4. August 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012, 2129 (2013) vom 17. Dezember 2013, 2133 (2014) vom 27. Januar 2014 und 2161 (2014) vom 17. Juni 2014 und der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

sowie in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und der Arabischen Republik Syrien und ferner in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

ferner bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass Gebiete in Teilen Iraks und der Arabischen Republik Syrien unter der Kontrolle der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Irak, der Arabischen Republik Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Millionen von Menschen geführt haben, und über ihre Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren,

unter erneuter Verurteilung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für ihre anhaltenden und vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod von Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten und kulturellen und religiösen Stätten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben, und unter Hinweis darauf, dass das Einfrieren von Vermögenswerten, die Reiseverbote und das Waffenembargo nach Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) auf die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Anwendung finden,

bekräftigend, dass der Terrorismus, einschließlich der Handlungen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,

betonend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, auch im Rahmen der Durchführung dieser Resolution, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, und unterstreichend, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher

Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, und feststellend, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist,

sowie unter erneutem Hinweis darauf, dass diejenigen, die in Irak und der Arabischen Republik Syrien Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche, einschließlich der Verfolgung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung oder aus politischen Gründen, begangen haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

in ernster Besorgnis angesichts der Finanzierung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und angesichts der finanziellen und sonstigen Mittel, die diese erhalten, und unterstreichend, dass diese Mittel ihre künftigen terroristischen Aktivitäten unterstützen werden,

unter nachdrücklicher Verurteilung der von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erlangung von politischen Zugeständnissen, mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Lösegeldzahlungen oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, eng zusammenarbeiten müssen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, zur Al-Nusra-Front und zu allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und über das Ausmaß dieses Phänomens,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass sich Terroristen und ihre Unterstützer in einer globalisierten Gesellschaft zum Zwecke der Anwerbung und der Aufstachelung zur Begehung terroristischer Handlungen sowie zur Finanzierung, Planung und Vorbereitung ihrer Aktivitäten verstärkt der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere des Internets, bedienen, und unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in Befolgung ihrer sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen kooperativ handeln müssen, um Terroristen daran zu hindern, Technologien, Kommunikationswege und Ressourcen auszunutzen, um zur Unterstützung für terroristische Handlungen aufzustacheln,

unter entschiedenster Verurteilung der Aufstachelung zu terroristischen Handlungen sowie unter Zurückweisung der Versuche zur Rechtfertigung oder Verherrlichung (Apologie) terroristischer Handlungen, die zu weiteren terroristischen Handlungen aufreizen können,

unter Hervorhebung der Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, die von gewalttätigen Aktivitäten der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen betroffene Zivilbevölkerung, vor allem Frauen und Kinder, zu schützen, insbesondere gegen jegliche Form von sexueller Gewalt,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht, einschließlich der anzuwendenden internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen nach wie vor ausgeht, und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *missbilligt und verurteilt auf das Entschiedenste* die terroristischen Handlungen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und seine extremistische Gewaltideologie und seine fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

2. *verurteilt nachdrücklich* die wahllose Tötung von und die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, die zahlreichen Gräueltaten, die Massenexekutionen und außergerichtlichen Tötungen, einschließlich von Soldaten, die Verfolgung von Einzelpersonen und ganzen Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die Entführung von Zivilpersonen, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen, die Tötung und Verstümmelung von Kindern, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, willkürliche Inhaftierungen, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, die Zerstörung kultureller und religiöser Stätten und die Behinderung der Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Bildung, vor allem in den syrischen Gouvernements Ar-Raqqa, Deir ez-Zor, Aleppo und Idlib sowie in Nordirak, vor allem in den Provinzen Tamim, Salah ad-Din und Ninive;

3. *erinnert* daran, dass ausgedehnte oder systematische Angriffe gegen Gruppen der Zivilbevölkerung aufgrund ihres ethnischen oder politischen Hintergrunds, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, solche Verletzungen und Verstöße zu verhindern;

4. *verlangt*, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen alle Gewalt und terroristischen Handlungen einstellen und mit sofortiger Wirkung ihre Waffen niederlegen und sich auflösen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) bei den Bemühungen, mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, einschließlich der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front, die terroristische Handlungen begehen, organisieren und fördern, zu finden und vor Gericht zu stellen, zusammenzuarbeiten, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der regionalen Zusammenarbeit;

6. *fordert erneut* alle Staaten *auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu ergreifen, um der Aufstachelung zu durch Extremismus und Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen entgegenzuwirken, die von mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und Al-Qaida verbundenen Personen oder Einrichtungen verübt werden, und die Subversion von Bildungs-, Kultur- und religiösen Einrichtungen durch Terroristen und ihre Anhänger zu verhindern;

Ausländische terroristische Kämpfer

7. *verurteilt* die Anwerbung ausländischer terroristischer Kämpfer, deren Anwesenheit Konflikte verschärft und zu Radikalisierung und Gewaltbereitschaft beiträgt, durch die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, verlangt, dass alle mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und anderen terroristischen Gruppen verbundenen ausländischen terroristischen Kämpfer sofort abziehen, und bekundet seine Bereitschaft, die Aufnahme derjenigen, die für die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen,

Unternehmen und Einrichtungen Kämpfer anwerben oder sich an ihren Aktivitäten beteiligen, unter anderem durch die Finanzierung oder Erleichterung der Reisen ausländischer terroristischer Kämpfer für die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front, in die Liste nach dem Al-Qaida-Sanktionsregime zu erwägen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, zur Al-Nusra-Front und zu allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu unterbinden und diese ausländischen Kämpfer im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht vor Gericht zu stellen, verweist außerdem erneut auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Bewegungen von Terroristen oder terroristischen Gruppen zu verhindern, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen, und in diesem Zusammenhang zügig Informationen auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern, um Bewegungen von Terroristen und terroristischen Gruppen in und aus ihrem Hoheitsgebiet, die Belieferung von Terroristen mit Waffen sowie Finanzierungsaktivitäten zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern;

9. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, mit denjenigen Personen in ihrem Hoheitsgebiet, bei denen ein Risiko der Anwerbung und der Radikalisierung mit einhergehender Gewaltbereitschaft besteht, in Kontakt zu treten, um sie von Reisen in die Arabische Republik Syrien und den Irak zur Unterstützung oder zum Kampf für die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen abzuhalten;

10. *bekräftigt* seinen Beschluss, dass die Staaten zu verhindern haben, dass an die Organisation Islamische Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, sowie seine Aufforderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern;

Finanzierung des Terrorismus

11. *bekräftigt* seine Resolution 1373 (2001) und insbesondere seine Beschlüsse, dass alle Staaten die Finanzierung terroristischer Handlungen verhüten und bekämpfen und es unterlassen müssen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Belieferung von Terroristen mit Waffen beenden;

12. *erinnert* an seinen Beschluss in Resolution 2161 (2014), dass alle Staaten sicherstellen müssen, dass durch ihre Staatsangehörigen oder durch Personen in ihrem Hoheitsgebiet keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen auf direktem oder indirektem Weg zugunsten der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front, oder anderer mit Al-Qaida verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, und bekräftigt seinen Beschluss in Resolution 1373 (2001), dass alle Staaten ihren Staatsangehörigen oder allen Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet untersagen, Gelder, finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen oder andere damit zusammenhängende Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar zum Nutzen von Personen zur Verfügung zu stellen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen, erleichtern oder sich daran beteiligen, oder zum Nutzen von Einrichtungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen stehen, oder zum Nutzen von Personen und Einrichtungen, die im Auftrag oder auf Anweisung dieser Personen handeln;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ölfelder und dazugehörige Infrastruktur, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen

Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen kontrolliert werden, Einkünfte erzeugen, die ihre Rekrutierungsanstrengungen unterstützen und ihre operative Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen stärken;

14. *verurteilt* jede Beteiligung am direkten oder indirekten Handel mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und weist erneut darauf hin, dass eine solche Beteiligung eine finanzielle Unterstützung für von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) („Ausschuss“) benannte Einrichtungen darstellen und zu weiteren Listungen durch den Ausschuss führen könnte;

15. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung einhalten müssen, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen und Personen in ihrem Hoheitsgebiet keine Spenden an vom Ausschuss benannte Einzelpersonen und Einrichtungen oder an diejenigen, die im Auftrag oder auf Anweisung benannter Einrichtungen handeln, leisten;

16. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Luftfahrzeuge oder andere Beförderungsmittel, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante kontrollierte Gebiete verlassen, dazu verwendet werden könnten, Gold oder andere Wertgegenstände und wirtschaftliche Ressourcen zum Verkauf auf dem internationalen Markt zu transferieren oder um andere Vorkehrungen zu treffen, die zu Verstößen gegen das Einfrieren der Vermögenswerte führen könnten;

17. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 *a*) der Resolution 2161 (2014) auch auf die Zahlung von Lösegeldern an Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Al-Qaida-Sanktionsliste Anwendung finden, ungeachtet dessen, wie oder von wem das Lösegeld gezahlt wird;

Sanktionen

18. *stellt fest*, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante eine Splittergruppe der Al-Qaida ist, erinnert daran, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Al-Nusra-Front auf der Al-Qaida-Sanktionsliste geführt werden, und erklärt sich in dieser Hinsicht bereit, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front unterstützen, zu erwägen, einschließlich derjenigen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante oder die Al-Nusra-Front oder alle anderen mit der Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch Finanzierung, Bewaffnung, Planung oder Anwerbung mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets und der Sozialen Medien, oder mit anderen Mitteln unterstützen;

19. *beschließt*, dass die in der Anlage zu dieser Resolution genannten Personen den mit Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) verhängten Maßnahmen unterliegen und der Al-Qaida-Sanktionsliste hinzugefügt werden;

20. *weist* den Ausschuss *an*, auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Listung der in der Anlage zu dieser Resolution genannten Personen zu veröffentlichen, wie vom Rat vereinbart, und bestätigt, dass die Bestimmungen der Resolution 2161 (2014) und späterer einschlägiger Resolutionen für die in der Anlage genannten Namen gelten, so lange diese auf der Al-Qaida-Sanktionsliste verbleiben;

21. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dem Ausschuss Anträge auf die Listung von Personen und Einrichtungen, die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unterstützen, vorzulegen, und fordert den Ausschuss ferner auf, unverzüglich zusätzliche Benennungen von Personen und Einrichtungen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und die Al-Nusra-Front unterstützen, zu prüfen;

Berichterstattung

22. *weist* das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung *an*, dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen einen Bericht über die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-Front ausgehende Bedrohung, namentlich für die Region, über ihre Waffenquellen, Finanzierung, Anwerbung und demografischen Merkmale sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen gegen die Bedrohung vorzulegen, und fordert den Vorsitz des Ausschusses auf, den Rat nach der Erörterung des Berichts im Ausschuss über seine wichtigsten Erkenntnisse zu informieren;

23. *ersucht* die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak, im Rahmen ihres Mandats, ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten dem Ausschuss und dem nach Resolution 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 eingesetzten Überwachungsteam behilflich zu sein, unter anderem indem sie Informationen weiterleitet, die für die Durchführung der in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

24. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7242. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

1. Abdelrahman Mouhamad Zafir al Dabidi al Jahani

Abdelrahman Mouhamad Zafir al Dabidi al Jahani ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante, und die „Rekrutierung für diese“ verbunden (QE.A.137.14).

2. Hajjaj Bin Fahd Al Ajmi

Hajjaj bin Fahd al Ajmi ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante, verbunden (QE.A.137.14).

3. Abou Mohamed al Adnani

Abou Mohamed al Adnani ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, auch bekannt als Al-Qaida in Irak, verbunden (QE. J. 115.04).

4. Said Arif

Said Arif ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante, und die „Rekrutierung für diese“ verbunden (QE.A.137.14).

5. Abdul Mohsen Abdallah Ibrahim al Charekh

Abdul Mohsen Abdallah Ibrahim al Charekh ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ Jabhet al-Nusra, auch unter der Bezeichnung Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante gelistet, verbunden (QE.A.137.14).

6. Hamid Hamad Hamid al-Ali

Hamid Hamad Hamid al-‘Ali ist mit Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder einem ihrer Ableger durch die „Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von“ der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, auch bekannt als Al-Qaida in Irak (QE. J. 115.04), und Jabhet al-Nusra, auch bekannt als Al-Nusra-Front für die Menschen der Levante (QE.A.137.14), verbunden.

Beschlüsse

Auf seiner 7272. Sitzung am 24. September 2014 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, der Arabischen Republik Syrien, Ägyptens, Albaniens, Algeriens, Andorras, Armeniens, Aserbaidschans, Bahrains, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Burkina Faso, Cabo Verdes, Côte d’Ivoire, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Eritreas, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Guineas, Iraks, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Japans, Jemens, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kenias, Kolumbiens, Kroatiens, Lettlands, Lesothos, Libanons, Libyens, Liechtensteins, Malaysias, Maltas, Marokkos, Mauretaniens, Mikronesiens (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegros, Nepals, Neuseelands, der Niederlande, Nigers, Norwegens, Omans, Österreichs, Panamas, Papua-Neuguineas, Polens, Portugals, der Republik Moldau, Rumäniens, Sambias, Samoas, San Marinos, São Tomé und Príncipe, Schwedens, der Schweiz, Senegals, Serbiens, der Seychellen, Sierra Leones, Singapurs, der Slowakei, Sloweniens, Somalias, Spaniens, Sri Lankas, Tansanias, Togos, Trinidad und Tobagos, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, Ugandas, der Ukraine, Ungarns, Uruguays, Vanuatus, der Vereinigten Republik Tansania, Vietnams und Zyperns einzuladen, gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Ausländische terroristische Kämpfer

Schreiben der Ständigen Vertreterin der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen vom 3. September 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/648)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herman Van Rompuy, den Präsidenten des Europäischen Rates, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Kardinal Pietro Parolin, den Staatssekretär des Heiligen Stuhls, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2178 (2014)
vom 24. September 2014**

Der Sicherheitsrat,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

besorgt feststellend, dass die Bedrohung durch den Terrorismus diffuser geworden ist und dass namentlich durch Intoleranz oder Extremismus motivierte terroristische Handlungen in verschiedenen Weltregionen zugenommen haben, und seine Entschlossenheit bekundend, diese Bedrohung zu bekämpfen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Terrorismus begünstigen, und in Bekräftigung der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen und terroristischen Gruppen die Möglichkeit zu verwehren, Wurzeln zu schlagen und sichere Zufluchtsorte zu schaffen, und so der zunehmenden Bedrohung, die vom Terrorismus ausgeht, besser zu begegnen,